

Entscheidung der Schiedskommission for dispute CAC-ADREU-007701

Case number	CAC-ADREU-007701
Time of filing	2019-02-15 17:43:12
Domain names	investinginchildren.eu

Case administrator

Organization	Iveta Špiclová (Czech Arbitration Court) (Case admin)
--------------	---

Complainant

Organization	Mr Nicholas John Gornall (Dartington Service Design Lab)
--------------	--

Respondent

Name	Markus Freytag
------	----------------

MACHEN SIE ANGABEN ZU ANDEREN ANHÄNGIGEN BZW. BEREITS ENTSCHEIDENEN RECHTLICHEN VERFAHREN, VON DENEN DIE SCHIEDSKOMMISSION WEISS, INSOWEIT DIE STREITIGEN DOMAINNAMEN BETROFFEN SIND

Der Schiedskommission sind keine andere anhängige oder abgeschlossene Verfahren über den verfahrensgegenständlichen Domainnamen bekannt.

SACHLAGE

EURID hat bestätigt, dass der Beschwerdegegner den verfahrensgegenständlichen Domainnamen am 13. September 2018 registriert hat.

Die Sprache der Registrierungsvereinbarung ist Deutsch.

A. BESCHWERDEFÜHRER

Die Beschwerdeführerin führt - unbestritten - aus, sie sei die ursprüngliche Inhaberin des verfahrensgegenständlichen Domainnamens gewesen. Sie habe es aufgrund eines internen Versehens allerdings versäumt, diesen rechtzeitig zu verlängern. Dies habe zum Verlust des Domainnames geführt. Dieser sei sodann von einer anderen Person registriert worden.

Unter dem Domainnamen sei nun eine Website abrufbar, die anstößiges, pornographisches Material zeige.

Weiterhin hat die Beschwerdeführerin - unbestritten - vorgetragen, sie sei eine in Großbritannien eingetragene Wohltätigkeitsorganisation, die sich dem Wohlergehen von Kindern verschrieben habe. Auch hat die Beschwerdeführerin einen Screenshot vorgelegt, der zeigt, wie die Website ursprünglich ausgesehen habe, die sie unter dem verfahrensgegenständlichen Domainnamen in der Vergangenheit eingestellt hatte. Dort hat sie ihre Tätigkeit präsentiert.

Die Beschwerdeführerin behauptet weiterhin, zahlreiche andere Websites verlinkten weiterhin auf die Website, die unter dem verfahrensgegenständlichen Domainnamen abrufbar ist, was dazu führe, dass die Nutzer nun - nachdem der dort abrufbare Inhalt geändert worden sein - auf einer pornografischen Website landen, anstelle der ursprünglichen Seite zum Zwecke des Kindeswohls.

Die Beschwerdeführerin trägt schließlich vor, sie habe dem Beschwerdegegner eine Email an die im WHOIS hinterlegte Adresse geschickt und um Rückübertragung des Domainnamens gebeten. Diese Email habe jedoch nicht zugestellt werden können und sei vielmehr als unzustellbar zurückgekommen.

B. BESCHWERDEGEGNER

Der Beschwerdegegner hat auf die Beschwerde nicht erwidert und sich auch sonst nicht an dem Verfahren beteiligt.

WÜRDIGUNG UND BEFUNDE

1.

Gemäß Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EG) 874/2004 kann jedermann ein alternatives Streitbeilegungsverfahren anstrengen, wenn die Registrierung eines Domainnamens spekulativ oder missbräuchlich im Sinne von Art. 21 Verordnung (EG) 874/2004 ist oder wenn eine Entscheidung des Registers gegen die Verordnungen (EG) 874/2004 und (EG) 733/2002 verstößt.

Gegenstand des vorliegenden außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens ist ausschließlich die Frage, ob die Registrierung des streitgegenständlichen Domainnamens durch den Beschwerdegegner spekulativ oder missbräuchlich im Sinne des Art. 21 der Verordnung (EG) 874/2004 erfolgt ist. Diese Bestimmung setzt voraus, dass der

(a) streitgegenständliche Domainname mit einem Namen, für den Rechte bestehen, die nach nationalem und/oder Gemeinschaftsrecht anerkannt oder festgelegt sind, identisch ist oder diesem verwirrend ähnelt,

(b) der Domaininhaber selbst keinerlei Rechte oder berechtigte Interessen an diesem Domainnamen geltend machen kann,

(c) oder diesen in böser Absicht registriert oder benutzt.

2.

Vorliegend hat der Beschwerdegegner nicht auf die Beschwerde erwidert. Es stellt sich daher die Frage, wie diese Säumnis des Beschwerdegegners rechtlich zu würdigen ist.

Soweit eine Partei es versäumt, frist- und formgerecht auf die Beschwerde zu erwidern, kann die Schiedskommission eine solche Säumnis bereits als Grund werten, die Ansprüche der anderen Partei anzuerkennen. Dies bestimmt Art. 22 Abs. 10 der Verordnung (EG) 874/2004 (s. auch § B10 (a) der Regeln für die Alternative Streitbeilegung in .eu-Streitigkeiten – „ADR-Regeln“).

Die Schiedskommission stellt zunächst fest, dass die durch das ADR-Zentrum angegebenen Kommunikationsdaten des Beschwerdegegners mit denen übereinstimmen, die sich aus der EURID Überprüfung ergeben. Weiterhin stellt die Schiedskommission fest, dass sich der Beschwerdegegner zu keinem Zeitpunkt an dem Verfahren beteiligt hat und darüber hinaus bei der

Domainregistrierung falsche Kontaktdaten hinterlegt zu haben scheint. Vor diesem Hintergrund macht die Schiedskommission vorliegend von ihrer Befugnis gemäß Art. 22 Abs. 10 der Verordnung (EG) 874/2004 Gebrauch und wertet die Säumnis des Beschwerdegegners als Anerkennung des durch die Beschwerdeführerin geltend gemachten Anspruchs auf Domainübertragung, ohne dass die Voraussetzungen des Anspruchs und deren Erfüllung näher zu prüfen wären.

3.

Die Beschwerdeführerin erfüllt die allgemeinen Registrierungsvoraussetzungen gemäß Art. 4 Abs. 2 (b) der Verordnung (EG) 733/2002, da sie ihren satzungsmäßigen Sitz in Deutschland hat. Damit steht ihr gemäß Art. 22 Abs. 11 der Verordnung 874/2004 der beantragte Anspruch auf Übertragung der Domain zu.

ENTSCHEIDUNG

Aus sämtlichen vorgenannten Gründen heraus sowie im Einklang mit § B12 (b) und (c) der Regeln verfügt die Schiedskommission hiermit, daß der Domainname INVESTINGINCHILDREN.EU auf den Beschwerdeführer übertragen wird

PANELISTS

Name	Dr. Tobias Malte Müller, Mag. iur.
------	---

DATUM DER ENTSCHEIDUNG DER SCHIEDSKOMMISSION	2019-02-15
--	------------

Summary

EINE ENGLISCHSPRACHIGE KURZFASSUNG DIESER ENTSCHEIDUNG IST ALS ANLAGE 1 BEIGEFÜGT

I. Disputed domain name: investinginchildren.eu

II. Country of the Complainant: Great Britain (UK), country of the Respondent: Germany

III. Date of registration of the domain name: 13 September 201

IV. ---

V. Response submitted: No

VI. ---

VII. ---

VIII. ---

IX. Other substantial facts the Panel considers relevant:

According to Art. 22 (10) of Regulation 874/2004 and §B12 (a) of the ADR-Rules the Panel and considers the Respondent's failure to submit any response or to participate in the proceedings as grounds to accept the Claimant's claims for transfer of the dispute domain name without proceeding to any substantial analysis of this case.

Since the Claimant fulfills the eligibility criteria for registering an domain name under the .eu Top Level Domain, the Panel orders the disputed domain name be transferred to the Complainant.

X. Dispute Result: Transfer of the disputed domain name

XI. Procedural factors the Panel considers relevant: ---

XII. [If transfer to Complainant] Is Complainant eligible? Yes
